

Staatskanzlei*Information*

Rathaus / Barfässergerasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 21 26
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch

Medienmitteilung**Ja, aber zur Änderung der anrechenbaren Mietzinsmaxima bei den Ergänzungsleistungen**

Solothurn, 20. Mai 2014 – In seiner Vernehmlassung an das Bundesamt für Sozialversicherungen begrüsst der Regierungsrat insgesamt den Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV. Dieser sieht für die Anrechnung der Mietzinse neue Höchstansätze, eine Einteilung und Abstufung der Höchstansätze nach drei Gemeindetypen sowie eine bessere Berücksichtigung der Haushaltsgrösse vor. Eine weitere Kostenverschiebung vom Bund zu den Kantonen lehnt der Regierungsrat nicht nur entschieden ab, sondern verlangt auch eine Anpassung des EL-Schlüssels zu Gunsten der Kantone.

Der Mietzins gehört zusammen mit dem allgemeinen Lebensbedarf und dem Pauschalbetrag für die Krankenversicherung zu den wesentlichen Ausgabe-posten für Ergänzungsleistungsbeziehende, die selbstständig leben können. Bei der Berechnung der EL wird der effektive Mietzins bis zu einem gesetzlich definierten Maximum anerkannt. Bis heute gelten trotz unterschiedlichem Mietzinsniveau schweizweit die gleichen Höchstbeträge für Mietzinse. Es wird lediglich nach Haushalten für Alleinstehende einerseits sowie Haushalten für Ehepaare und Familien andererseits unterschieden. Der Bundesrat hat die Mietzinsmaxima letztmals im Jahr 2001 an die Preisentwicklung angepasst. Mittlerweile können nur noch 72 Prozent der EL-Beziehenden mit den geltenden

Höchstansätzen ihren effektiven Mietzins bezahlen.

Mit einer Anpassung der anrechenbaren Mietzinsansätze, ihrer Abstufung nach drei verschiedenen Gemeindetypen sowie der besseren Berücksichtigung der Haushaltsgrösse soll nun sichergestellt werden, dass künftig 90 Prozent der EL-Beziehenden mit dem gewährten Mietzinsmaxima auskommen.

Der Regierungsrat unterstützt die bundesrechtliche Schaffung einer verbindlichen regionalen Einteilung aller Gemeinden, die den unterschiedlichen Mietzinsniveaus von Grosszentren, Stadt und Land gerecht wird. Ebenso befürwortet er die Berücksichtigung der Haushaltsgrösse für die Ermittlung des Mietzinsmaximums pro Person. Der neu vorgeschlagene Mietzinshöchstbetrag für alleinstehende Personen erscheint ihm allerdings im Vergleich zu den in der Sozialhilfe geltenden Ansätzen für Einzelpersonen als zu hoch angesetzt. Er schlägt daher einen tieferen Höchstbetrag vor, der zwischen dem heutigen Maximum und dem vorgelegten Maximum festgesetzt werden soll.

Der Regierungsrat lehnt eine weitere Kostenverschiebung vom Bund auf die Kantone entschieden ab. So spricht er sich nicht nur dagegen aus, dass bei der Berechnung des durch den Bund getragenen Anteils an den Ergänzungsleistungen für Personen in Heimen die Mietzinsmaxima auf dem bisherigen Stand eingefroren werden.

Er verlangt zudem eine Anpassung des EL-Schlüssels zu Gunsten der Kantone aufgrund der Mehrbelastung bei den Heimkosten seit Einführung des NFA im Jahr 2008.

Staatskanzlei
Information

Rathaus / Barfässergerasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 21 26
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch

Medienmitteilung**Ja, aber zur Änderung der anrechenbaren Mietzinsmaxima bei den
Ergänzungsleistungen**

Solothurn, 20. Mai 2014 – In seiner Vernehmlassung an das Bundesamt für Sozialversicherungen begrüsst der Regierungsrat insgesamt den Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV. Dieser sieht für die Anrechnung der Mietzinse neue Höchstansätze, eine Einteilung und Abstufung der Höchstansätze nach drei Gemeindetypen sowie eine bessere Berücksichtigung der Haushaltsgrösse vor. Eine weitere Kostenverschiebung vom Bund zu den Kantonen lehnt der Regierungsrat nicht nur entschieden ab, sondern verlangt auch eine Anpassung des EL-Schlüssels zu Gunsten der Kantone.

Der Mietzins gehört zusammen mit dem allgemeinen Lebensbedarf und dem Pauschalbetrag für die Krankenversicherung zu den wesentlichen Ausgabe-posten für Ergänzungsleistungsbeziehende, die selbstständig leben können. Bei der Berechnung der EL wird der effektive Mietzins bis zu einem gesetzlich definierten Maximum anerkannt. Bis heute gelten trotz unterschiedlichem Mietzinsniveau schweizweit die gleichen Höchstbeträge für Mietzinse. Es wird lediglich nach Haushalten für Alleinstehende einerseits sowie Haushalten für Ehepaare und Familien andererseits unterschieden. Der Bundesrat hat die Mietzinsmaxima letztmals im Jahr 2001 an die Preisentwicklung angepasst. Mittlerweile können nur noch 72 Prozent der EL-Beziehenden mit den geltenden

Höchstansätzen ihren effektiven Mietzins bezahlen.

Mit einer Anpassung der anrechenbaren Mietzinsansätze, ihrer Abstufung nach drei verschiedenen Gemeindetypen sowie der besseren Berücksichtigung der Haushaltsgrösse soll nun sichergestellt werden, dass künftig 90 Prozent der EL-Beziehenden mit dem gewährten Mietzinsmaxima auskommen.

Der Regierungsrat unterstützt die bundesrechtliche Schaffung einer verbindlichen regionalen Einteilung aller Gemeinden, die den unterschiedlichen Mietzinsniveaus von Grosszentren, Stadt und Land gerecht wird. Ebenso befürwortet er die Berücksichtigung der Haushaltsgrösse für die Ermittlung des Mietzinsmaximums pro Person. Der neu vorgeschlagene Mietzinshöchstbetrag für alleinstehende Personen erscheint ihm allerdings im Vergleich zu den in der Sozialhilfe geltenden Ansätzen für Einzelpersonen als zu hoch angesetzt. Er schlägt daher einen tieferen Höchstbetrag vor, der zwischen dem heutigen Maximum und dem vorgelegten Maximum festgesetzt werden soll.

Der Regierungsrat lehnt eine weitere Kostenverschiebung vom Bund auf die Kantone entschieden ab. So spricht er sich nicht nur dagegen aus, dass bei der Berechnung des durch den Bund getragenen Anteils an den Ergänzungsleistungen für Personen in Heimen die Mietzinsmaxima auf dem bisherigen Stand eingefroren werden.

Er verlangt zudem eine Anpassung des EL-Schlüssels zu Gunsten der Kantone aufgrund der Mehrbelastung bei den Heimkosten seit Einführung des NFA im Jahr 2008.